



## Öffentlicher Aufruf.

### Pfarrer Johannes Berens

---

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

### Pfarrer Johannes Berens – mutmaßlicher Täter

Zu Pfarrer Johannes Berens ist dem Bistum Aachen eine Beschuldigung fortgesetzter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene bekannt. Der Tatvorwurf bezieht sich auf die 1950er Jahre, als Berens Pfarrer von St. Stefan, Kall-Sistig, war.

### Die biographischen Stationen im Überblick

19.02.1883	geboren in St. Vith
1908	Vikar Herz Jesu. Mönchengladbach-Bettrath
1913	Kaplan St. Martin, Euskirchen
1918	Pfarrverweser St. Stefan, Kall-Sistig
1920	Pfarrer St. Stefan, Kall-Sistig
1933	Diözesanleiter Associatio Perseverantiae Sacerdotalis
1962	Ruhestand, Hausgeistlicher Altenheim St. Josefs-Stift, Blankenheim
04.07.1973	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

### Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter [www.missbrauch-melden.de](http://www.missbrauch-melden.de)

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



# Öffentlicher Aufruf.

## Pfarrer Johannes Berens

---

### **Hinweis:**

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.